



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Kostenreglement

gültig ab 1. Januar 2023.

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Art. 1 Grundlagen	2
2	Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen	2
2.1	Angeschlossene Arbeitgeber	2
2.1.1	Art. 2 Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr	2
2.1.2	Art. 3 Verspätete Meldungen unterjährig	2
2.2	Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen	3
2.2.1	Art. 4 Berechnungen	3
2.3	Aufwendungen Dritter	3
2.3.1	Art. 5 Verrechnung an Verursacher	3
3	Übrige Bestimmungen	3
3.1	Art. 6 Inkasso	3
3.2	Art. 7 Fälligkeit und Verzug	4
3.3	Art. 8 Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements	4

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages und regelt die Kostenbeiträge, welche Nest, nachfolgend Stiftung genannt, erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand und dem Verursacherprinzip.

2 Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

2.1 Angeschlossene Arbeitgeber

2.1.1 Art. 2 Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind:

pro Mutation CHF 100.-

2.1.2 Art. 3 Verspätete Meldungen unterjährig

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als drei Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind:

pro versicherte Person CHF 50.-

Meldungen von Leistungsfällen, bei denen der Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit mehr als

6 Monate zurückliegt, pro Leistungsfall CHF 600.-

Meldungen von Leistungsfällen, bei denen der Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit mehr als 1 Jahr

zurückliegt, pro Leistungsfall CHF 1'000.-

Meldungen von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, bei denen der Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit mehr als 1 Jahr zurückliegt,

pro Leistungsfall CHF 1'000.-

2.2 Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen

2.2.1 Art. 4 Berechnungen

Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung / Vorausberechnung Pensionierung

bis zwei Berechnungen pro Jahr	kostenlos
jede weitere Berechnung im gleichen Jahr	CHF 300.-
Bis zwei Einkaufszahlungen im gleichen Jahr	kostenlos

Bei jeder weiteren Einkaufszahlung im gleichen Jahr werden CHF 100 in Rechnung gestellt.

2.3 Aufwendungen Dritter

2.3.1 Art. 5 Verrechnung an Verursacher

Kosten für Aufwendungen von Dritten (bspw. Aufsichtsbehörde, Experte für die berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Rechtsanwalt, Depotgebühren etc. bspw. für versicherungstechnische Auswertungen, Ausarbeitung von Sanierungsmassnahmen etc.) werden den Verursachern (versicherte Person, angeschlossene Unternehmung) zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch die angeschlossene Unternehmung zu begleichen.

3 Übrige Bestimmungen

3.1 Art. 6 Inkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von BVG-Minimalzinssatz zuzüglich 2% p. a. verrechnet.

Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächsten Quartalsrechnung an den angeschlossenen Arbeitgeber.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
Erste Mahnung	kostenlos
Zweite Mahnung	kostenlos
Eingeschriebene Mahnung	CHF 150.-
Betreibungsbegehren	CHF 300.-

Rückzug der Betreuung oder Meldung der Bezahlung	CHF 150.-
Fortsetzungsbegehren	CHF 300.-
Konkurs-Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.-
Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500.-
Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren	CHF 1'000.-
Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens	CHF 200.-
Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw. pro versicherte Person CHF 30, mindestens CHF 200 pro Vertrag Sämtliche Inkassokosten sind vom in Verzug stehenden Arbeitgeber zu bezahlen.	

3.2 Art. 7 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungstellung fällig. Bei Auflösung des Anschlussvertrages sind die Kostenbeiträge per Auflösungsdatum fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff. des Obligationenrechts.


3.3 Art. 8 Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements

Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 4. Juli 2022 beschlossen, an der Delegiertenversammlung vom 10. Oktober 2022 vorgestellt, und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Nest Sammelstiftung

Molkenstrasse 21

8004 Zürich

T 044 444 57 57

F 044 444 57 99

Nest Fondation collective

10, rue de Berne

1201 Genève

T 022 345 07 77

F 022 345 07 79

info@nest-info.ch

www.nest-info.ch